S A T Z U N G

für den

Deutschen Kartoffelhandelsverband e. V. (DKHV)

§ 1
Bereich, Sitz, Geschäftsjahr und Name

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Kartoffelhandelsverband e. V. (DKHV)
2. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen des Kartoffelgroßhandels und solchen Unternehmen, welche ein dem Kartoffelhandel dienendes Unternehmen betreiben. Der Verband hat als freiwilliger berufsständischer Zusammenschluss die Aufgabe, die allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozial-politischen Interessen der Gesamtheit der am Kartoffelhandel beteiligten Handelsfirmen und Personen zu wahren und zu fördern, insbesondere

   a) die Interessen des Kartoffelhandels zum Schutze des lauteren Wettbewerbes für sich gegenüber allen Verwaltungsbehörden zu vertreten,

   b) die Verwaltungsbehörden zu beraten und von diesen angeforderte Vorschläge über seinen Wirtschaftzweig vorzulegen,

   c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf fachlichem Gebiet zu fördern und insoweit Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren,

   d) die Förderung des Ansehens, der Qualität und des Absatzes von Kartoffeln, insbesondere Speisekartoffeln zum Nutzen der Verbraucher.

2. Der Zweck des Verbandes ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, noch hat der Verband die Aufgaben eines Kartells. Er kann weder die den Verwaltungsbehörden zustehenden Rechte übernehmen, noch darf er irgendeine Kontrolle über die geschäftliche Tätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Ordentliches Mitglied kann werden

   a) jede natürliche oder juristische Person, die als Unternehmen den Kartoffelhandel oder ein dem Kartoffelhandel dienendes Gewerbe betreibt,

   b) jeder Zusammenschluss von Landhandelsunternehmen, welche zugleich auch den Kartoffelhandel betreiben.

3. Zu Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsidenten) und Ehrenvorstandsmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder um den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht.

4. Der Verein kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

   Die Fördermitglieder haben sich an die gefassten Beschlüsse zu halten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.

2. Der Antragsteller hat diejenigen Tatsachen glaubhaft darzulegen, die für die Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag maßgebend sind.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Verbandes haben die gleichen Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder oder ihrer Unternehmen ist unzulässig Sie erhalten vom Verband Beratung, Auskunft und Hilfe in allen Fachangelegenheiten.

2. Die Mitglieder sind an die gefassten Beschlüsse des Verbandes gebunden und verpflichtet, dieselben einzuhalten.

   Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist gemäß der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Beitragsordnung zu entrichten.

3. Ausscheidenden Mitgliedern stehen an dem Vermögen des Verbandes keine Rechte zu. Die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder bleiben zur Entrichtung der Beiträge für das Geschäftsjahr verpflichtet.

4. Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, und zwar aufgrund schriftlicher Vollmacht. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten; die Stimmabgabe pro Mitglied ist mithin auf maximal zwei Stimmen beschränkt. Juristische Personen und Vereinigungen können jeweils einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

5. Durch die Beitrittserklärung werden die Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen anerkannt.

6. Alle Mitglieder haben das Recht auf Inanspruchnahme der Einrichtungen des Verbandes und einen Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen. Sie haben das Recht an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Verband erfolgen.

2. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei:

   a) groben Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

   b) verbandsschädigendem Verhalten,

   c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz fruchtlosem Verlauf des Mahnverfahrens,

   d) Fortfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.

3. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen ist, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig ist.

§ 7

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

   a) die Mitgliederversammlung,

   b) der Vorstand,

c) die Regionalgruppen.

2. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich. Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, können vom Verband nach Maßgabe der geltenden steuerlichen Richtlinien erstattet werden. Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entsprechend der satzungsmäßig festgelegten Verfahren für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen worden sind.

   Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

   a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Rechnungslegung,

   b) die Entlastung des Vorstandes,

   c) die Wahl des Präsidenten (1. Vorsitzender) und weiterer Vorstandsmitglieder, soweit sie nicht nach dieser Satzung von anderen Organen berufen werden; die Zahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten und der stellvertretenden Vorsitzenden darf 14 – vierzehn – nicht überschreiten.

   d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung der Beitragsordnung,

   e) Ausschüsse gemäß dieser Satzung einzusetzen,

   f) zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu bestellen,

   g) gegebenenfalls die Bestellung des Prüfers der Jahresrechnung, welcher der steuerberatenden Berufsgruppe angehören muss,

   h) über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden (Ehrenpräsidenten) oder von Ehrenvorstandsmitgliedern zu beschließen,

   i) über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes zu beschließen.

2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, ggf. deren Vertreter und die Geschäftsführer des Verbandes.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (1. Vorsitzender), einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem als Versammlungsleiter zu wählenden Vorstandsmitglied geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

6. Der Präsident (1. Vorsitzender) oder zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich sind ermächtigt Änderungen und Ergänzungen der Satzung, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen und die Eintragung im Vereinsregister zu beantragen. Solche Änderungen sind nachträglich der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung, Wahlen und Abstimmungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Wochen, vom Präsident (1. Vorsitzender) durch besondere schriftliche Einladung an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitglieds unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten (1. Vorsitzender) einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder oder 10% aller Mitglieder dies verlangen.

3. Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich

vorliegen; über später eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn dem 2/3 der vertretenen Stimmen zustimmen.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung, die der Einladung beigefügt ist, ausdrücklich als Satzungsänderung mit der Überschrift der zu ändernden Satzungsbestimmung bezeichnet werden.

7. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen offen vorgenommen werden, sofern hiergegen kein Widerspruch erhoben wird. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Ergibt die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Präsident (1. Vorsitzender) wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.

8. Wahlen finden unter Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Gleichzeitig werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Vertrauensleute gewählt, die die Wahl, insbesondere die Auszählung der Stimmen, gemeinsam mit dem Wahlleiter durchführen.

§ 10

Vorstand und Vorsitzender

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

   a) dem Präsidenten (1. Vorsitzender) und 4 . – vier - stellvertretenden Vorsitzenden, die Regionalvertreter sein sollen, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden ;

b) bis zu vier weiteren Mitgliedern, die als Regionalvertreter die von den Regionalgruppen gem. § 11 bestimmt werden;

c) den von der Mitgliederversammlung gem. § 8 Ziff. 1 c gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern;

d) den Obmännern der Arbeitsausschüsse;

e) den weiteren vom Vorstand gem. § 12 berufenen Personen. Soweit diese nicht schon von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden sind, werden sie mit Berufung durch den übrigen Vorstand gemäß § 12 Mitglied des Vorstandes.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 – vier - Jahren gewählt. Die Amtszeit der durch den Vorstand gemäß § 12 berufenen Mitglieder endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Bis zur Neuwahl verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

3. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für vier Jahre neu gewählt.

4. Vorstand i. S von § 26 BGB sind der Präsident (1. Vorsitzender) und und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verband wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zwei stellvertretende Vorsitzende sollen nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten (1. Vorsitzender), die nicht nachgewiesen werden muss, handeln, ohne dass dies ihre Vertretungsbefugnis nach außen beschränkt.

5. Der Präsident (1. Vorsitzender), im Falle seiner Verhinderung der nach Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (1. Vorsitzender) oder des Leiters der Sitzung den Ausschlag. Der Vorstand kann über einen Antrag offen abstimmen, falls nicht eines der Vorstandsmitglieder geheime Abstimmung beantragt.

7. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefordert wird.

8. Der Vorstand beschließt über die Benennung von Delegierten für andere Organisationen.

§ 11

Regionalgruppen

1. Die Mitglieder bilden folgende Regionalgruppen:

   a) Nord, umfassend die Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen;

   b) West, umfassend die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz;

   c) Ost, umfassend die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;

   d) Süd, umfassend die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Saarland.

   Hat ein Mitglied mehrere Sitze, ist der Hauptsitz maßgeblich, wenn nicht das Mitglied einen anderen Sitz als maßgeblich bestimmt.

2. Aufgaben der Regionalgruppen sind insbesondere:

   a) Die Wahl des jeweiligen Regionalvertreters. Dabei sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Sitz in der betreffenden Region haben. Hat ein Mitglied mehrere Sitze, ist der Hauptsitz maßgeblich, wenn nicht das Mitglied einen anderen Sitz als maßgeblich bestimmt.

   b) Die Erledigung von Aufgaben, die wegen des regionalen Bezugs den Regionalgruppen vom Vorstand anvertraut werden.

3. Für die Versammlungen der Regionalgruppen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 12

Ausschüsse und berufene Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen und Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bestellen. Die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit des Vorstandes .

2. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle eines unentschiedenen Ergebnisses gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Die Ausschussmitglieder wählen einen Obmann, der dem Vorstand über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten hat. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen oder mehrere Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer ist / sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er/Sie kann/können an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes teilnehmen.

3. Der Geschäftsführer stellt mit Genehmigung des Vorstandes die übrigen Angestellten nach Maßgabe des vom Vorstand aufgestellten und verabschiedeten Haushaltsplans ein.

4. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes einschließlich der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und der ihm von dem Vorstand übertragenen Aufgaben.

§ 14

Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen.

2. Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen, Die Richtigkeit der Abrechnungen ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.

§ 15

Beiträge

1. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

2. Die Mitglieder geraten in Verzug, wenn sie nicht fristgerecht zahlen.

3. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Ein Anspruch des Verbandes auf rückständige Beiträge bleibt unberührt.

4. Die erstmalige Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder neugefasst werden. Änderungen der Beitragsordnung zu Lasten der früheren Mitglieder des Verbandes der Kartoffelkaufleute oder des Landesverbandes der Kartoffelkaufleute Rheinland-Westfalen sind vor Ablauf des Geschäftsjahres 2009 nur mit deren jeweiliger Zustimmung möglich.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit ¾ Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Diese Versammlung hat über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 17
Übergangsregelung

Der Vorstand im Sinne des BGB wird ermächtigt, diese Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies im Zuge des Verschmelzungs-/Abspaltungsverfahrens erforderlich und/oder zweckmäßig ist.

Berlin , den